

SV Meldeportal am 4. Oktober 2023 freigeschaltet

Am 4. Oktober 2023 ist das neue SV-Meldeportal freigeschaltet worden, das das sv.net, die seit dem Jahr 2001 von den Krankenkassen angebotene Ausfüllhilfe zum elektronischen Austausch von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen, ab dem 1. Januar 2024 ersetzen wird.

Das neue SV-Meldeportal ist eine komplette Neuentwicklung und ersetzt die etablierte Ausfüllhilfe sv.net. Es handelt sich um eine reine Webanwendung, die ausschließlich mit einem Browser ausgeführt wird. In einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2023 kann das Vorläuferprodukt weiterhin noch uneingeschränkt genutzt werden. Mit der neuen Ausfüllhilfe wird vorrangig für Kleinstarbeitgeber (bis höchstens zehn Arbeitnehmer) ein Angebot geschaffen, die Daten aus Sozialversicherungsmeldungen einschließlich der Entgeltdaten optional in einem zentralen, sicheren Datenspeicher vorhalten zu können. Aber auch mittelständische und große Unternehmen, Selbständige, die öffentliche Verwaltung sowie Zahlstellen können das SV-Meldeportal nutzen. Dessen Nutzung ist nach einer umfassenden Registrierung in Verbindung mit einem Elster-Organisationszertifikat möglich und in den Jahren 2023 und 2024 kostenfrei, sofern sich Arbeitgeber und deren Dienstleistungspartner bis zum 31. März 2024 als Nutzer registrieren. Der Zugang für Unternehmen erfolgt über das Elster-Unternehmenskonto, das über die Webseite Mein-Unternehmenskonto unter <https://info.mein-unternehmenskonto.de/> eingerichtet werden kann. Die Nutzungsgebühr wird für eine Laufzeit von 36 Monaten im Voraus erhoben. Für den Austausch von Meldungen für eine Betriebsnummer werden 36,00 EUR und für den Austausch von Meldungen für meh-

reere Betriebsnummern 99,00 EUR netto jeweils zzgl. gültiger MwSt. berechnet. Es können beliebig viele Meldungen mit den Sozialversicherungsträgern ausgetauscht werden. Ab dem 1. April 2024 wird die entsprechende Nutzungsgebühr allen neu registrierten Arbeitgebern sofort in Rechnung gestellt.

Eine digitale Broschüre zum Download finden Sie unter nachstehendem Link: https://www.sv-meldeportal.de/wp-content/uploads/Flyer_SVMeldeportal_ES.pdf

Voraussichtliche Rechengrößen 2024

Jedes Jahr werden die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung an die Einkommensentwicklung angepasst. Daran orientieren sich die weiteren Sozialversicherungswerte. Am 11. September 2023 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die voraussichtlichen Rechengrößen für die Sozialversicherung 2024 in einem Referentenentwurf bekannt gegeben. Die Werte gelten zunächst unter Vorbehalt und sind erst ab dem 1. Januar 2024 rechtsgültig.

Die Tabelle zeigt die wichtigsten voraussichtlichen Werte:

Beitragsbemessungsgrenze	
Kranken- und Pflegeversicherung	62.100 EUR
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	
Krankenversicherung	69.300 EUR
Geringfügigkeitsgrenze (Minijobs)	538 EUR

<https://cdh.de/voraussichtliche-rechengroessen-2024/>

GBR Gesellschaftsregister kommt zum 1. Januar 2024

Bislang gibt es kein Register für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR). Das ändert sich zum 1.1.2024. Wie das neue Register ausgestaltet wird, soll eine Verordnung des Bundesjustizministeriums regeln.

Das Bundesministerium der Justiz hat den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, mit der das zum 1. Januar 2024 eingeführte Gesellschaftsregister ausgestaltet werden soll. Für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) existiert bislang kein Register. Im Rechtsverkehr können daher die Existenz und die Gesellschafter einer GbR nicht zuverlässig festgestellt werden, anders als dies etwa bei Gesellschaftsformen wie der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft der Fall ist.

Das im August 2021 verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) sieht deshalb die Einführung eines Gesellschaftsregisters vor, das dem Handels- und dem Partnerschaftsregister nachgebildet ist. Den Gesellschaften steht es danach grundsätzlich frei, sich zum Register anzumelden. Die Eintragung ist aber Bedingung für bestimmte Transaktionen, insbesondere den Erwerb von Grundstücken.

Der Entwurf der Gesellschaftsregister-Verordnung lehnt sich eng an die bestehenden Regelungen für das Handels- und Partnerschaftsregister an. § 1 GesRV-E verweist für die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters im Grundsatz auf die Handelsregisterverordnung. Die dynamische Verweisung soll den Umsetzungsaufwand für die Länder gering halten und auch künftig einen weitgehenden Gleichlauf zwischen Handels- und Gesellschaftsregister sicherstellen. Die §§ 2 bis 5 GesRV-E nebst Anlagen regeln einige Besonderheiten des Gesellschaftsregisters. Insbesondere betreffen sie abweichende Terminologie (z.B. trägt die GbR einen Namen statt einer Firma), aber auch kleinere materiell-rechtliche Besonderheiten (z.B. kann für die GbR keine Prokura erteilt werden, weshalb hierfür keine Spalte im Register vorgesehen ist).

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zur Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters (Gesellschaftsregisterverordnung – GesRV) ist auf der Homepage des BMJ veröffentlicht.